



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit**

§ 3 Abs. 5 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Aufwandsentschädigung nach Ziffer a) und b) wird halbjährlich nachträglich ausbezahlt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Sinsheim, den

(Jörg Albrecht)
Oberbürgermeister